

Gewerbeordnung 1973, BGBl Nr 50/74
idF der Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl Nr 29/93

Tätigkeitsbereiche
des gebundenen Gewerbes der

SPRENGUNGSUNTERNEHMEN

1. Durchführung aller einfachen Sprengarbeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (wie Holz-, Eis-, Frostboden- oder Kultivierungssprengungen)
2. Planung und Durchführung aller anfallenden Spreng- und Spaltarbeiten (u. U. auch unter Verwendung sogenannter „nichtexplosiver Spaltmittel“ und hydraulischer Geräte) im gesamten Bereich des Bauwesens
3. Planung und Sprengung von Bauwerksteilen und Bauwerken aus Mauerwerk, Beton, Stahlbeton, Stahl und sonstigen Materialien
4. Planung und Durchführung aller Felsabtragearbeiten (z. B. im Kraftwerks- und Straßenbau sowie in Steinbrüchen), auch wenn diese Arbeiten als Tiefbohrloch-, Großloch- oder Kammerminensprengungen zur Ausführung kommen sollen
5. Planung und Ausführung von Bohr- und Sprengarbeiten „Unter Tage“ (horizontaler oder vertikaler Vortrieb)
6. Durchführung von Sprengungen zur Lagerstättenerkundung („seismische Sprengungen“)
7. Sprengen von Metallen (Metallaufbereitung, Abbruch oder Metallbearbeitung)
8. Unterwassersprengungen unter Einsatz von Tauchern
9. Lawinensprengungen zur Abwendung von Gefahren (Siedlungsräume, Baustellen und Tourismusgebiete) an Personen und Sachen
10. Durchführung von Bohr- und Schrämmarbeiten in Zusammenhang mit der Schaffung von Laderäumen und zu Sicherungszwecken